



SATZUNG

geänderte Fassung vom 16.04.2023

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Stadttaubenprojekt Rhein-Neckar e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Errichtung und Pflege von betreuten Stadttaubenhäusern.
 - b) die Verringerung der Stadttaubenpopulation durch die Verwirklichung des Eiertauschs außerhalb von betreuten Taubenschlägen.
 - c) die Aufklärung der Bevölkerung über Stadttauben.
 - d) die Förderung des Tierrechtsgedankens und die Unterstützung der Tierrechtsbewegung hin zu einem Wandel in der Gesellschaft, in der das uneingeschränkte Recht eines jeden Tieres auf ein Leben in Freiheit und physischer und psychischer Unversehrtheit gewahrt und vor Verfolgung, Quälerei, Ausbeutung und Tötung durch den Menschen geschützt wird.
 - e) durch Aufklärung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern und die Verhütung jeder Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tierausbeutung zu erstreben.
 - f) durch Informationsstände und Herausgabe von Informationsschriften über Stadttauben.
 - g) gezielte Medienarbeit, um möglichst große Kreise der Bevölkerung über den Missbrauch und die Ausbeutung der Tiere durch den Menschen aufzuklären, Jugendarbeit und öffentliche Veranstaltungen.



- h) die Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur und Politik zur Unterstützung der Vereinsziele.
- i) die Zusammenarbeit mit Politik und Behörden, Eingaben und Vorsprachen bei Behörden und gesetzgebenden Körperschaften.
- j) die Zusammenarbeit mit Personen und anderen Organisationen / Gruppen gleicher oder verwandter Zielsetzung und gegebenenfalls Beitritt zu einer den Zielen des Vereins entsprechenden Dachorganisation.

(4) weitere Ziele

- a) Mitglieder und gleichgesinnte Bürger aus dem gleichen Ort oder mehreren Orten (einer Region) können zur Bewältigung vom Vorstand gestellter Aufgaben Arbeitskreise bilden. Die Arbeitskreise tragen den Titel "Arbeitskreis... (Bezeichnung des jeweiligen Ortes) – Stadttaubenprojekt Rhein-Neckar e. V." Der jeweilige Arbeitskreis wählt pro Gruppe eine/n Sprecher/in, die/der dem Vorstand unmittelbar gegenüber satzungsgemäße Arbeit verantwortet und Mitglied sein muss.
- b) Der Verein setzt sich für den umfassenden Schutz der elementaren Interessen einer jeden Tiergattung ein, dort wo sie in ihrer ursprünglichen oder durch äußere Umstände notgedrungen neu angeeigneten Lebensform gefährdet erscheinen, um jede Einzelexistenz und Gesamtexistenz vor artwidrigen Eingriffen zu schützen.
- c) Der Verein setzt sich auch für die Vermittlung und Pflege hilfsbedürftiger Tiere ein. Er versucht für in Not geratene Tiere Pflegeplätze zu schaffen und/oder sie an von ihm überprüfte sach- und fachkundige Personen zu vermitteln.
- d) Der Verein stellt sich ferner die Aufgabe, alle die Tiere beeinträchtigenden Handlungen und Unterlassungen einer breiten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, um diese zum Handeln/Einschreiten zu veranlassen sowie sich zivilrechtlich, im Bereich des öffentlichen Rechtes und im Rahmen aller von der Rechtsordnung gegebenen Möglichkeiten für die Interessen von Tieren einzusetzen.
- e) Der Verein errichtet Außenstellen in Städten und Gemeinden, die nicht zum Hauptkernbereich der Region des Vereins zählen. In diesen Außenstellen wird einer Person die Leitung übertragen. Diese Außenstellenleitung führt die Gespräche mit der jeweiligen Stadt- oder Gemeindeverwaltung und ist dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig.
- f) Dem Verein durch Vereinsmitgliedschaft angeschlossenen Pflegestellen kann der Verein finanzielle Unterstützung zukommen lassen, wenn der Verein dafür zweckgebundene Spenden erhalten hat. Des Weiteren hat der Verein die Möglichkeit Spenden an alle Pflegestellen zu gleichen Teilen zu verteilen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



- (3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
 - a) Jede Person, die dem Verein beitreten möchte, muss schriftlich einen Antrag mit dem hierfür vom Verein vorgegebenen Formular einreichen.
 - b) Grundsätzlich können nur Personen in den Verein aufgenommen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- minderjährige Mitglieder („Kindermitgliedschaft“)

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Schriftform (schriftliche Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit Eingang beim Vorstand zu laufen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins innerhalb und/oder in der Öffentlichkeit schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.



(7) Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Vereinsinterna

Da laufende Projekte des Vereins seitens der Vorstandschaft erst dann der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, wenn die Realisierung der Projekte nicht mehr gefährdet ist und damit Tiere gerettet werden können, verpflichtet sich jedes Mitglied über Vereinsinterna, die vor der Veröffentlichung den Mitgliedern mitgeteilt wurden, Stillschweigen zu bewahren bis die Veröffentlichung offiziell geschehen ist.

Zuwiderhandlungen können das positive Ergebnis eines Projektes und damit Tierleben gefährden.

- a) Die Verpflichtung zum Stillschweigen reicht über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle im Zeitraum der bestehenden Mitgliedschaft laufenden Projekte abgeschlossen sind.
- b) Sinn und Zweck dieser Vereinbarung ist der Schutz der laufenden Projekte und damit auch von Tierleben.“

(8) Datenänderung

Ändern sich die persönlichen Daten eines Mitglieds, z.B. Name, Adresse, Bankverbindung u.Ä., so hat das Mitglied dies unverzüglich (spätestens mit zum 31.12. des Jahres, in dem eine solche Änderung eintrat) schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

- a) Entstehende Kosten wegen o. g. Versäumnisses sind vom Mitglied zu tragen.

- (9) Ein persönliches Gespräch mit einem Vorstandsmitglied ersetzt den schriftlichen Antrag. Ein solches Gespräch kann zu allem geführt werden, bei dem nicht explizit durch die Satzung eine spezielle Form oder ein spezieller Antrag vorgeschrieben ist. Das jeweilige Vorstandsmitglied hat in einer Aktennotiz oder einem Bestätigungsschreiben den jeweiligen Antrag oder die jeweilige Änderung schriftlich festzuhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Mindestbeitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

- a) Erhebung: Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.
- b) Die Mitglieder haben die Möglichkeit, den Beitrag selbst zu überweisen oder einen Dauerauftrag einzurichten.
- c) Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.



§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Der Verein kann für besondere Zwecke Ausschüsse bilden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorstandssprecher oder in Vertretung ein anderes Vorstandsmitglied. Der Vorstandssprecher ist der Wahlleiter.

- a) Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung Online oder als Präsenzveranstaltung stattfinden soll.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt.

Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

- (4)
 - a. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - b. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
 - c. Sie bestellt eine(n) Rechnungsprüfer(in), der / die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte(r) des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/Kassenwartin
 - d) einem vierten Vorstandsmitglied, dem eine Kontroll- und Unterstützungs-funktion der übrigen drei Mitglieder zugewiesen wird.

Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zum Vorstandssprecher bestimmt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
- (3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und kann bei Bedarf die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben beschließen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen können erstattet werden.
- (6) Der Vorstand ist vom Verbot des § 181 BGB befreit. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung Erschienenen erforderlich.



- (2) Soll der Vereinszweck geändert werden, ist dazu die Zustimmung aller Mitglieder notwendig, wobei die Zustimmung der nichtanwesenden Mitglieder vorliegen muss.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

Für die Vereinsverwaltung ist es unerlässlich, von den Mitgliedern persönliche Daten einzufordern. Hierbei handelt es sich nur um die im Aufnahmeantrag anzugebenden persönlichen Daten. Diese Daten dürfen sowohl in schriftlicher, als auch in elektronischer Weise aufbewahrt und gespeichert werden. Weiterführende Daten, die für den Verein interessant sind, wie z.B. Mitgliedsjahre, Vereinstätigkeiten, Ehrungen usw., dürfen ebenso vom Verein gesammelt, aufbewahrt und gespeichert werden. Sämtliche Daten dürfen auf dem Vereinscomputer und auf privaten Computern des Vorstandes vorhanden sein.

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Funktion im Verein

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Jede Person, die mit o.g. Daten in irgendeiner Form zu tun hat, wird über den Inhalt des Bundesdatenschutzgesetzes schriftlich gegen Nachweis durch den Vorstand belehrt.

- (2) Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder nur dann, wenn diese der Veröffentlichung schriftlich zustimmen.

§ 12 Entgegennahme von Spenden/ Ausstellen von Spendenbescheinigungen

- (1) Entgegennahme von Spenden
Zur Entgegennahme von Spenden sind nur die Mitglieder des Vorstandes berechtigt.



- (2) Spendenbescheinigungen
Spendenbescheinigungen über Sach- und/oder Geldspenden dürfen nur durch den Vorstand ausgestellt werden, hierzu ist das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt zu verwenden.
- (3) Ausnahme
z.B. bei Spendensammlungen bei Veranstaltungen oder über Spendendosen
- (4) Versand/ Speicherung
Spendenbescheinigungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Das Original erhält der Spender, ausgedruckt oder in digitaler Form per E-Mail übersandt. Die Zweitschrift verbleibt gesichert gespeichert beim Verein.

§ 13 Betreuung von Taubenschlägen

- (1) Die durch den Verein betreuten Taubenschläge werden ausschließlich von Vereinsmitgliedern betreut. Hierfür wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Betreuer und dem Verein getroffen.
- (2) Im Rahmen der Betreuung kann die Ehrenamtszuschale bis zur gesetzlichen Höchstgrenze ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine vereinbarte Zahlung des Eigentümers des Schlages oder eines Dritten für die Betreuung an den Verein.
- (3) Im Rahmen der Betreuung können dem Betreuer Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Betreuung eines Taubenschlages entstehen oder ausgelegt werden, erstattet werden.
- (4) Im Rahmen der Betreuung können Kosten für aus dem jeweiligen Schlag entnommene Pflügetiere an einen Betreuer erstattet werden, sofern hierfür vom Eigentümer des Schlages oder einem Dritten Gelder an den Verein gezahlt werden oder wurden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist eine Mehrheit von mindestens vier Fünfteln aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.